

Leitfaden für ein FÖJ in Teilzeit

Seit Mai 2019 gibt es die Möglichkeit, die wöchentliche Arbeitszeit im FÖJ zu reduzieren.

Dabei handelt es sich um ein „kann“ und kein „muss“, also nicht um eine Verpflichtung für die Vertragspartner. Das Einverständnis aller drei Vertragsparteien (Einsatzstelle, FÖJler*in und Träger) muss vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit liegt also nicht vor.

Mit der Stundenreduktion soll es möglich gemacht werden, das FÖJ auch unter schwierigen/belastenden Umständen zu beginnen oder erfolgreich fortzusetzen.

Grundvoraussetzung

Die Reduzierung auf Teilzeit ist möglich, wenn ein sogenanntes „Berechtigtes Interesse“ bei den FÖJler*innen vorliegt. „Ein berechtigtes Interesse liegt zum Beispiel insbesondere dann vor, wenn Freiwillige...

- ein Kind oder einen Angehörigen zu betreuen haben.
- gesundheitlich beeinträchtigt sind und nicht die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Einsatzzeit absolvieren können. Hierzu zählen selbstverständlich auch psychische Erkrankungen.
- Bildungs- und Qualifizierungsangebote einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz wahrnehmen, die mit einem Vollzeit-Freiwilligendienst kollidieren.
- aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen keinen Vollzeit-Freiwilligendienst leisten können.“

Das berechtigte Interesse muss bescheinigt werden, beispielsweise durch einen Arzt, einen Therapeuten oder eine Geburtsurkunde des Kindes. Das Interesse an einem Dienst in Teilzeit muss von den Teilnehmenden ausgehen – nicht von der Einsatzstelle.

Rahmenbedingungen und Auswirkungen

Die wöchentliche Arbeitszeit nach der Reduzierung muss mindestens 20,5 Stunden betragen. Sie entspricht der maximalen Arbeitszeit, die der*die FÖJler*in pro Woche leisten kann.

Das Taschengeld muss reduziert werden, allerdings nicht anteilig. Sollte eine anteilige Reduzierung das „Existenzlimit“ der FÖJler*innen unterschreiten, kann auch ein anteilig höherer Betrag gewählt werden [maximal 199 €, minimal 101 €]. Die Höhe muss im gegenseitigen Gespräch geklärt und mit dem Träger abgestimmt werden.

Die Pauschalen für **Unterkunft und Verpflegung** bzw. der Anspruch auf die volle Verpflegung und Unterkunft bleiben unverändert bestehen.

Freiwillige in Teilzeit haben **den gleichen Umfang an Seminar- und Bildungstagen** wie in den Regeldiensten - also 25 volle Bildungstage. Dadurch entstehen keine Überstunden, die in der Einsatzstelle abgebaut werden müssten.

Der Urlaubsanspruch bleibt unverändert, allerdings zählen Urlaubs- und Feiertage nur noch den veränderten Stundensatz pro Tag. Für eine Woche Urlaub werden also nach wie vor 5 Urlaubstage gebraucht.

Die Reduktion kann für die restliche Dauer des FÖJ oder (vorerst) für einen bestimmten Zeitraum vereinbart werden.

Vorgehen

Sollte ein berechtigtes Interesse bestehen, müssen Einsatzstelle und Träger durch die FÖJler*in informiert werden.

Einsatzstelle und FÖJler*in vereinbaren die neuen Regelungen (Stundenumfang, Taschengeld, ...). Die JBN unterstützt bei Bedarf gerne vor oder während des Gesprächs.

Der*die FÖJler*in legt den Nachweis über das Berechtigte Interesse bei der JBN vor.

Die JBN stellt, bei Einverständnis, eine Zusatzvereinbarung zum FÖJ Vertrag aus.